

MESSEBETRIEBSORDNUNG

INHALTSÜBERSICHT

GESTALTUNG DER MESSESTÄNDE	2
Einrichtung und Ausstattung	2
Tische und Stühle	2
Bodenbelag	2
Höhe der Standeinrichtung	2
Sonderbestimmungen	2
Standgestaltung	2
EINRICHTEN DER MESSESTÄNDE	2
Frühzeitiges Einrichten	2
Warentransport	2
Nicht bezogene Stände	3
Anlieferung und Abtransport	3
Technische Anschlüsse	3
Elektrizität	3
Elektroanschlüsse	3
BEWACHUNG	3
Allgemeine Bewachung	3
REINIGUNG	3
Allgemeine Reinigung	3
Standreinigung	3
Abfälle beim Standbau	3
MESSEBETRIEB	4
Hausrecht	4
Standbedienung	4
Werbung	4
Verteilen von Werbematerial	4
Preisbekanntgabe / Direktverkauf	4
Wettbewerb / Gratisverlosungen	4
Urheberrecht	5
UNFALLVERHÜTUNG	5
Sicherheitsmassnahmen	5
Schutzvorrichtungen	5
Entfernung von Objekten	5
Ausschluss der Haftung	5
Feuerpolizeiliche Massnahmen	5
VERSICHERUNG	6
Haftungsausschluss	6
Feuer, Diebstahl, Elementar	6
Haftpflichtversicherung	6
Transport-, Ausstellungs- Diebstahl- und Reisegepäck-Versicherung	7
AUSRÄUMEN DER STÄNDE	7
Allgemeines	7
Abbau der Stände	7
Frist für den Standbau	7
Höhere Gewalt	7
Anwendbares Recht	7
Änderungen	7
Gerichtsstand	7

GESTALTUNG DER MESSESTÄNDE

Einrichtung und Ausstattung

Die Einrichtung und Ausstattung von Ständen ist in der Regel Sache des Ausstellers. Auf Verlangen sind der Messeleitung Skizzen, Pläne oder Modelle vorzulegen. Die Standbauten sind so zu konstruieren, dass sie ohne Befestigungen an den Hallenwänden, am Hallenboden, an Hallensäulen oder an der Hallendecke auskommen. Es ist untersagt, Löcher in Böden, Wände usw. zu bohren oder zu schlagen.

Tische und Stühle

Können mittels Anmeldeformular bei der Messeleitung bestellt und werden am entsprechenden Stand im Hotel Schweizerhof Luzern bereitgestellt. Die Tische und Stühle müssen sorgfältig behandelt werden, allfällige Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

Bodenbelag

Bodenbeläge sind mit speziellen, restlos entfernbaren Klebematerialien zu verlegen. Selbstklebende Bodenbeläge sind verboten. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebänder wird in Rechnung gestellt.

Höhe der Standeinrichtung

Die Höhe der Standeinrichtung hat sich den gegebenen Raumverhältnissen anzupassen und darf 3 m nicht überschreiten.

Sonderbestimmungen

Die Messeleitung kann auf schriftlichen Antrag des Ausstellers Ausnahmegewilligungen für die Standeinrichtung und deren Höhenmasse erteilen.

Standgestaltung

Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck der Ausstellung nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete oder unsaubere Stände können von der Messeleitung ausgeräumt bzw. geschlossen werden, sofern sie nicht auf die erste Aufforderung angepasst werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu.

EINRICHTEN DER MESSESTÄNDE

Frühzeitiges Einrichten

Die vorgeschriebenen Aufbautermine müssen eingehalten werden. Arbeiten ausserhalb des Einräumungstermins sind unter besonderen Umständen möglich, müssen aber mit der Messeleitung schriftlich abgemacht werden. Nach Messeeröffnung dürfen keine baulichen Veränderungen mehr an der Standeinrichtung vorgenommen werden.

Warentransport

Der Transport von Waren in und aus dem Hotel Schweizerhof Luzern ist während der Öffnungszeiten untersagt. Die Anlieferung hat vor der Öffnung für das Publikum und in Absprache mit der Messeleitung zu erfolgen.

Nicht bezogene Stände

Hat ein Aussteller bis zu Beginn der Messe seinen Stand nicht bezogen, so ist die Messeleitung berechtigt, darüber zu verfügen, ohne dass vom Aussteller irgendwelche Rückvergütung beansprucht werden kann. Allfällig erbrachte Leistungen (Anschlüsse oder anderes) sind vom Aussteller zu bezahlen.

Anlieferung und Abtransport

Die Anlieferung und der Wegtransport von Messegütern kann nur über den dafür vorgesehenen Weg stattfinden.

Technische Anschlüsse

Die Bestellung der technischen Installationen sind mit der Anmeldung einzureichen. Private Installationen sind untersagt. Alle Anschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Für Störungen und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, haftet der Aussteller.

Elektrizität

Individuelle Standbeleuchtung ist Sache des Ausstellers. Die Anlagen unterstehen der schweizerischen Gesetzgebung (NIV) sowie den Vorschriften des SEV. Installationen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht an die Anlagen der Messe des SwissCityMarathon – Lucerne angehängt werden.

Elektroanschlüsse

Die Ausstellungsinstallationen werden mit Niederspannung 3 × 400 V / 230 V 50 Hz versorgt. Der Anschlusswert für Anschlüsse 1 × 230 V darf maximal 2.0 kW (10 A) betragen, derjenige für 3 × 400 V maximal 6.0 kW (10 A). Energieverbraucher bis und mit 40 A sind über FI-Schutzschalter anzuschliessen. Die Elektroverteiltableaus dürfen nicht verbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

BEWACHUNG

Allgemeine Bewachung

Der Saal ist ausserhalb der Öffnungszeiten geschlossen.

REINIGUNG

Allgemeine Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Gänge, Plätze usw. wird von der Messeleitung organisiert.

Standreinigung

Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers.

Abfälle beim Standbau

Während dem Auf- und Abbau ist der Abfall in die bereitstehenden Mulden oder Container zu geben. Grosse Mengen (über 1 Kubikmeter oder mehr als 150 kg) werden durch die Messeleitung in Rechnung gestellt. Für Sondermengen und die Entsorgung von speziellen

Materialien hat der Aussteller selber zu sorgen unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Während der Messe wird der gut gebündelte Kehrtricht von der Messereinigung entsorgt.

MESSEBETRIEB

Hausrecht

Die Messeleitung übt auf dem gesamten Areal während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbaudauer das Hausrecht aus. Das Nichtbefolgen von Anordnungen der Messeleitung kann zum Ausschluss von der Messe führen, ohne dass dadurch dem Betroffenen oder Dritten irgendwelche Ansprüche auf Rückerstattung der Standmiete, Schadenersatzforderungen usw. zustehen.

Standbedienung

Die Aussteller sind verpflichtet, den Stand während der ganzen Öffnungszeit zu bedienen und Objekte, Waren und Muster durchgehend auszustellen.

Werbung

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher in unzumutbarer Weise stören, insbesondere Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, Vorführungen und Verteilen von Mustern oder Prospekten ausserhalb des Standes, Lärm jeglicher Art usw. ist nicht gestattet. Film- und Videovorführungen sowie Demonstrationen und Instruktionen dürfen sowohl optisch als auch akustisch den Nachbarn nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation im Gang dadurch nicht behindert werden.

Verteilen von Werbematerial

Es darf generell nur Werbematerial von an der Messe zugelassenen Firmen verteilt werden. Prospekte und Muster dürfen nur im eigenen Stand abgegeben werden. Verteilen ausserhalb der Standfläche ist verboten.

Preisbekanntgabe / Direktverkauf

Bei Warenverkäufen aller Art haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbs (Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, UWG, Art. 16 – 20 und Art. 24), das Bundesgesetz vom 9.6.1977 über das Messwesen (Art.11) und die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen zu halten.

Beim Verkauf von Waren an den Letztverbraucher sind die Waren entsprechend der Pflicht zur Preisbekanntgabe mit gut lesbaren Preisanschriften zu versehen. Es sind nur marktübliche Preise erlaubt und spezielle Messerabatte sind nur bis zu max. 20 % zugelassen.

Wettbewerb / Gratisverlosungen

Die Durchführung von Wettbewerben und Verlosungen aller Art ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Messeleitung.

Urheberrecht

Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen:

„Die Vermittlung von Musik in den Messehallen und auf dem Messegelände, sei es durch Musiker und Sänger, sei es durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder, Tonfilme (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) sind bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden.“

Die Bestimmung gilt auch für die blosse Verwendung von Radios oder Tonbandgeräten am Stand. Auskunft und Bewilligungsstelle: SUISA, Postfach, CH-8038 Zürich. Die Messeleitung anerkennt keine Drittansprüche, welche zufolge der Nichtbeachtung der SUISA-Vorschriften erhoben werden sollten.

UNFALLVERHÜTUNG

Sicherheitsmassnahmen

Bei Vorführungen und Demonstrationen dürfen weder Besucher, Aussteller noch Drittpersonen gefährdet werden.

Schutzvorrichtungen

Es dürfen nur Objekte ausgestellt werden, die den Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern SUVA entsprechen. Bei Unklarheiten hat sich der betreffende Aussteller rechtzeitig an die SUVA zu wenden.

Entfernung von Objekten

Ausstellungsobjekte, die mit den Unfallverhütungsvorschriften nicht übereinstimmen, müssen sofort mit diesen in Einklang gebracht werden oder dann entfernt werden. Nötigenfalls wird die Entfernung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

Ausschluss der Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf-/Abbau eines Standes oder von Ausstellungsgütern entstehen, übernimmt die Messeleitung keine Haftung. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.

Feuerpolizeiliche Massnahmen

Zur Gestaltung der Stände, Dekorationen und Aufbauten darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Strohmatte oder Papier usw. verwendet werden. Die Messeleitung ist zusammen mit der Feuerpolizei jederzeit befugt, solche Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen.

Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder anderen feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen oder das Ausstellungsgelände mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden. Gemäss den Weisungen der Kantonalen Gebäudeversicherung und der Feuerpolizei der Stadt Luzern gilt es insbesondere, die folgenden Punkte zu beachten:

- Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
- Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtasten, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- Es dürfen nur schwerentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder heiss resp. brennend abtropfen, nicht zulässig.
- Brennende Kerzen sind ohne Aufsicht nicht gestattet und müssen auf feuerfester Unterlage stehen.
- Rauchzeug darf nicht in die Abfalleimer entsorgt werden.
- Dekorationen werden durch die Feuerpolizei kontrolliert.
- Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständern, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Höhe und Breite freizuhalten. Die Feuerpolizei hat die Möglichkeit, diese Vorschriften mit allem Nachdruck durchzusetzen. Die Zufahrt zum Gelände muss für die Feuerwehrfahrzeuge stets gewährleistet sein.

VERSICHERUNG

Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nicht für die Aussteller und deren Personal. Die Aussteller sind daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und eine Kopie der Police der Messeleitung auf Verlangen vorzuweisen.

Feuer, Diebstahl, Elementar

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art sind von der Messeleitung nicht versichert. Die Messeleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und -einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus.

Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller hat für die Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, am Eigentum der Messe oder am Leben oder Eigentum Dritter verursachen, aufzukommen. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. Die Messeleitung kann den Aussteller auffordern, sich über eine entsprechende Deckung auszuweisen.

Die Messeleitung hat eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftung abgeschlossen. Sie übernimmt aber keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtungen usw. und schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Transport-, Ausstellungs- Diebstahl- und Reisegepäck-Versicherung

Die Messeleitung und ihr Personal haften nicht für die Güter der Aussteller, weder für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Gelände befinden, noch während des Zu- und Abtransportes. Es wird daher den Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung ebenfalls abzuschliessen.

AUSRÄUMEN DER STÄNDE

Allgemeines

Die Messeleitung ist berechtigt, Massnahmen für einen geordneten Betrieb der Messe zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine Verwarnung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko des säumigen Ausstellers ausführen lassen.

Abbau der Stände

Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Mit dem Ausräumen darf nicht vor Messeschluss begonnen werden.

Frist für den Standbau

Der Standabbau muss innerhalb der von der Messeleitung festgelegten Frist beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt hat die Messeleitung das Recht, ohne Vorwarnung Arbeiten zu Lasten des Ausstellers ausführen zu lassen. Die Messeleitung ist berechtigt, Ausstellungsgut zurückzubehalten, bis alle Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der Messe erfüllt sind.

Höhere Gewalt

Für die Verhinderung der Messe infolge höherer Gewalt ist die Haftung der Messeleitung unter Vorbehalt von Art. 100, Abs. 1, des Schweizerischen Obligationenrechtes ausgeschlossen. Für die Abdeckung solcher Risiken wird den Ausstellern empfohlen, ihre Betriebsunterbrechungs- respektive – ausfallsversicherung zu überprüfen.

Anwendbares Recht

Im Verhältnis zwischen dem Messeveranstalter und den Ausstellern kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Änderungen

Änderungen dieser Betriebsordnung bleiben vorbehalten

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern im April 2023